OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500627/4/Kü/PP

Datum:
Linz, 6. Dezember 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des J A H, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 1. Juli 2021, GZ: BHGM/919070018052/19, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe aufgehoben und stattdessen dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines tatbildlichen Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 10 Euro. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Juli 2021, GZ: BHGM/919070018052/19, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 56 Abs. 2 Z 1 iVm § 5 Z 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) zwei Geldstrafen in Höhe von 100 Euro bzw. 200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„1. Datum/Zeit: 27.11.2018 – 26.08.2019
Ort: Scharnstein, Gst. Nr. x1 und x2 jeweils in der Katastralgemeinde x M, Marktgemeinde Scharnstein

Sie haben es als Eigentümer zu verantworten, dass auf den Grundstücken Nr. x1 und x2, jeweils in der Katastralgemeinde x M, Marktgemeinde Scharnstein, zumindest ab 27.11.2018 bis 26.08.2019 die Forststraße „T K Süd“ mit einer Gesamtlänge von 190 m ohne rechtskräftige naturschutzbehördliche Bewilligung errichtet wurde, obwohl gemäß § 5 Z 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4b) in den Gemeinden, die gemäß der Anlage zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 18/1999 in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen, einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedarf. Die Marktgemeinde Scharnstein ist vom Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) umfasst. Die naturschutzbehördliche Bewilligung wurde von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden erst nachträglich mit Bescheid vom 25.07.2019, GZ: BHGMN-2018-527378/23-BUT, nachweislich zugestellt am 29.07.2019, erteilt.

2. Datum/Zeit: 01.12.2019 – 18.02.2020
Ort: Scharnstein, Grundstücken Nr. x1 und x2, jeweils in der Katastralgemeinde x M, Marktgemeinde Scharnstein,

Sie haben es als Eigentümer zu verantworten, dass die Forststraße „T K Süd“ mit einer Gesamtlänge von 190 m auf den Grundstücken Nr. x1 und x2, jeweils in der Katastralgemeinde x M, Marktgemeinde Scharnstein, ab 30.11.2019 bis zumindest 18.02.2020 nicht entsprechend der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25.07.2019, GZ: BHGMN-2018-527378/23-BUT, vorgeschrieben Auflage

1. Die talseitig errichtete Böschung ist zu sanieren, indem das aufgebrachte Material abschnittsweise abgetragen und auf dem Wegplanum zwischen gelagert wird. Anschließend ist (abschnittsweise) ein Böschungsfuß zu errichten und in der Folge das Material standfest darauf im Sinne der Ausführung einer stabilen Böschung aufzubauen. Im Zuge dieser Arbeiten ist das talseitig abgegangene Material soweit wie möglich zu räumen und in die Böschung einzubauen.

umgesetzt bzw. saniert wurde. Die Umsetzung des Auflagenpunktes 1. wurde Ihnen bis spätestens 30.11.2019 aufgetragen, dennoch stellte der Amtssachverständige für Natur-

und Landschaftsschutz mit Gutachten vom 19.07.2020, GZ: BHGMN-2018-527378/28-BH, fest, dass eine Sanierung gemäß Auflagenpunkt 1. nicht umgesetzt wurde."

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung das Straferkenntnis aufzuheben.

Begründend führt der Bf wie folgt aus:
„Am 28. Oktober 2018 fand eine Naturkatastrophe (Sturmereignis) im Bereich meines Waldstückes „K Süd" statt. Dabei entstanden zirka 400 Festmeter Schadholz. Im November 2018 wurde mit Herrn DI B eine Begehung im Bereich meines Grundstückes durchgeführt. Bei dieser Begehung wurde von Herrn DI B mündlich zugesagt, dass ich nach der Trassierung mit Herrn DI G und Herrn DI R jederzeit mit der Aufarbeitung des Schadholzes und dem Bau des Traktorweges „Kornstein Süd" beginnen kann. Die Trassierung wurde von Herrn DI G unter Mitwirkung von Herrn DI R vom Amt der OÖ Landesregierung im November 2018 durchgeführt. Die naturschutzrechtliche Bewilligung wurde mit dem Schreiben vom 25. Juli 2019 (BHGMN-201S-527378/23-BUT) nachträglich bestätigt. Nach der mündlichen Zusage durch Herrn DI B und Herrn DI R im November 2018 wurde mit der Aufarbeitung des Schadholzes begonnen und der Traktorweg „K Süd" errichtet. Größere Schäden durch Käferbefall im eigenen Wald und im Waid der umliegenden Grundbesitzer konnte so entgegengewirkt werden.
Nach einem Telefonat am 27. Oktober 2020 und am 28. Oktober 2020 mit Herrn DI G wurden die zusätzlichen Maßnahmen, die laut dem Bescheid der BH Gmunden notwendig waren, mit 31. Oktober 2020 abgeschlossen. Herr DI G wurde telefonisch kontaktiert, wobei Herr DI G mir versichert hat, dass das Projekt „T K Süd" aus fachlicher forstwirtschaftlicher Sicht für erledigt betrachtet wird und mir dies auch telefonisch versichert hat."

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 30. Juli 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2021, an welcher der Bf persönlich sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke Nr. x1 und x2, je KG x M, in der Marktgemeinde Scharnstein. Die beiden Grundstücke sind durchgehend bewaldet.

Am 28. Oktober 2018 führte ein Sturmereignis im Bereich der Waldgrundstücke zu schweren Schädigungen, es entstanden ca. 400 Festmeter Schadholz. Aufgrund

der großen Schadholzmenge ergab sich für den Bf aus forstfachlicher Sicht dringender Handlungsbedarf für Aufräumungsarbeiten. Ein Liegenlassen des Schadholzes hätte zu größeren Schäden wirtschaftlicher Art auch auf den Nachbargrundstücken durch Käferbefall geführt.

Aus diesem Grund hat der Bf mit der Behörde Kontakt aufgenommen und wurde Anfang November 2018 im Beisein des Bezirksförsters sowie des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz ein Lokalaugenschein auf den Grundstücken zur Besprechung der Lage durchgeführt. Nach Ansicht des Bf wurde bei diesem Lokalaugenschein in fachlicher Hinsicht die Einigung erzielt, dass umgehend ein Traktorweg angelegt werden soll, damit die Aufräumungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können. Der Bf war der Ansicht, auch ohne naturschutzbehördliche Bewilligung mit der Errichtung des Traktorweges beginnen zu können.

Der Bf hat daher umgehend nach diesem Lokalaugenschein mit der Errichtung des Traktorweges Kornstein Süd begonnen und diesen bis Ende November 2018 fertiggestellt. Aus waldfachlicher Sicht war es erforderlich das Schadholz noch vor Winterbeginn, also vor dem ersten Schneefall, abzuarbeiten.

Der Traktorweg weist eine Länge von 190 m auf und ist als einfacher Erdweg ohne Befestigung mit einer Breite von 3,5 m ausgeführt. Anfallende Oberflächenwässer werden über das Planum abgeführt, eine bergseitige Entwässerung ist nicht vorgesehen.

Am 20. November 2018 beantragte der Bf bei der belangten Behörde die Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für den Traktorweg Kornstein Süd auf den Grundstücken Nr. x1 und x2, KG M.

Von der Behörde wurde daraufhin das Ermittlungsverfahren unter Beiziehung des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz eingeleitet. In seinem Gutachten vom 18. Juni 2019 führt der Amtssachverständige nach einer weiteren Begehung der Grundstücke des Bf aus, dass der Traktorweg noch vor Abschluss des Naturschutzverfahrens und vor Erlassung eines naturschutzrechtlichen Bescheides bereits errichtet wurde. Der Sachverständige hielt zudem fest, dass die Trasse teilweise in einem anderen Verlauf geführt wird, als sie geplant und beantragt wurde. Im Zuge des Naturschutzverfahrens wird aus fachlicher Sicht verlangt, dass im Falle einer Ausführung die Trasse so zu bauen ist, dass der örtliche Naturraum möglichst wenig beeinträchtigt wird. Im Zuge des Lokalaugenscheins stellte der Sachverständige fest, dass kein Böschungsfuß errichtet und die talseitige Böschung nicht standfest aufgebaut wurde. Durch die Art der Ausführung wurde der örtliche Naturraum eindeutig über das unbedingt notwendige Ausmaß hinaus beeinträchtigt. Aufgrund dieser Feststellung hat der

Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz die Vorschreibung von Auflagen gefordert.

Am 16. Juli 2019 erfolgte ein weiterer Lokalaugenschein auch im Beisein eines Vertreters des Forstdienstes des Landes, der in seinem über die Begehung angefertigten Aktenvermerk vom 17. Juli 2019 festgehalten hat, dass die gebaggerte Trasse im Großen und Ganzen so verläuft, wie sie projektiert und in der Natur verpflockt wurde.

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens erteilte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit Bescheid vom 25. Juli 2019, GZ: BHGMN-2018-527378/23-BUT, die nachträgliche naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Forststraße „T K Süd“ unter Vorschreibung von Auflagen und Fristen. Als Auflage wurde unter anderem festgelegt:
„1. Die talseitig errichtete Böschung ist zu sanieren, indem das aufgebrachte Material abschnittsweise abgetragen und auf dem Wegplanum zwischengelagert wird. Anschließend ist (abschnittsweise) ein Böschungsfuß zu errichten und in der Folge das Material standfest darauf im Sinne der Ausführung einer stabilen Böschung aufzubauen. Im Zuge dieser Arbeiten ist das talseitig abgegangene Material soweit wie möglich zu räumen und in die Böschung einzubauen.“

Mit Eingabe vom 30. November 2019 teilte der Bf der Behörde mit, dass die Sanierungsarbeiten abgeschlossen sind.

Im Zuge einer Überprüfung am 18. Februar 2020 stellte der Amtssachverständige fest, dass am Beginn und Ende des Weges das im Zuge des Wegbaus angefallene Gesteinsmaterial sowie die Böschung mit Silomaterial teilweise abgedeckt worden sind. Den Schätzungen des Amtssachverständigen zufolge ist die halbe Weglänge so behandelt worden. Im Mittelbereich wurden allerdings keine Maßnahmen getätigt. Bemängelt wurde vom Sachverständigen zudem, dass die Arbeiten offensichtlich nicht von einer fachkundigen Person beaufsichtigt worden sind. Aus Sicht des Amtssachverständigen ist eine Sanierung, wie sie in Auflagepunkt 1. des Bewilligungsbescheides verlangt wird, nicht durchgeführt worden.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich aus dem Vorbringen des Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung sowie den im Verfahrensakt einliegenden und im Punkt I.5. jeweils genannten Schriftstücken. Faktum ist, dass aufgrund des Ende Oktober 2018 eingetretenen Schadensereignisses am Grundstück des Bf bereits Anfang November 2018 unter Beiziehung des Forsttechnischen Dienstes sowie des ASV für Natur- und Landschaftsschutz ein Lokalaugenschein zur Besprechung der Anlage eines Traktorweges stattgefunden hat. Der Bf ist aufgrund des Ergebnisses dieser Besprechung davon ausgegangen, dass er zur raschen Aufarbeitung des Schadholzes und zur Vermeidung von weiteren Schäden umgehend mit der Anlage des Traktorweges beginnen kann. Er selbst führt

allerdings in der mündlichen Verhandlung über Anfrage aus, dass es ihm sehr wohl bewusst gewesen ist, dass er für die rechtmäßige Anlage eines Traktorweges einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedarf. Aus diesem Grund hat der Bf auch sodann um die naturschutzbehördliche Bewilligung angesucht und schlussendlich den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid am 29. Juli 2019 erhalten. Faktum ist aber, und wird dies vom Bf auch nicht bestritten, dass der gegenständliche Traktorweg bereits im November 2018 fertiggestellt wurde.

Hinsichtlich der Ausführung des Traktorweges hat der Bf bereits mit E-Mail vom 30. November 2019 der Behörde bekannt gegeben, dass die vom Sachverständigen bemängelte Ausführung, wie im Bescheid vorgesehen, saniert worden ist. Dem Verfahrensakt zu Folge hat der Sachverständige am 18. Februar 2020 eine neuerliche Begehung durchgeführt und festgestellt, dass am Beginn und Ende des Weges das im Zuge des Wegbaus angefallene Gesteinsmaterial sowie die Böschung mit Silomaterial teilweise abgedeckt worden sind. Seinen Schätzungen zufolge ist die halbe Weglänge so behandelt worden. Im Mittelbereich wurden allerdings keine Maßnahmen getätigt. Bemängelt wurde vom Sachverständigen zudem, dass die Arbeiten offensichtlich nicht von einer fachkundigen Person beaufsichtigt worden sind. Dazu ist allerdings festzuhalten, dass dies nicht Gegenstand des Tatvorwurfes gegenüber dem Bf ist und daher diesbezüglich keine weiteren Feststellungen zu treffen sind.

Festzuhalten ist zudem, dass der Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung durch Vorlage von Fotos den gegenwärtigen Zustand der Forststraße verdeutlicht hat, um auf diese Weise, die aus seiner Sicht erfolgte ordnungsgemäße Errichtung der Forststraße zu dokumentieren. Dazu ist festzuhalten, dass der gegenwärtige Zustand des Traktorweges im Verwaltungsstrafverfahren nicht zu berücksichtigen ist. Vielmehr ergibt sich aus den Feststellungen des Sachverständigen im Zuge der Begehung Anfang 2020, dass Teilbereiche der Böschungen des Traktorweges nicht der Auflage der naturschutzbehördlichen Bewilligung entsprochen haben.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage

Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 54/2019 lauten wie folgt:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]

4b. Forststraße: eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient;

[...]

§ 5

Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

[...]

1. die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4b) in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 18/1999 in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen; außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung;

[...]

§ 14

Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[...]

§ 56

Strafbestimmungen

[...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer
1. bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, wenn nicht Abs. 3 Z 1 oder 3 anzuwenden ist;
[...]“

II.2. Vom Bf wird grundsätzlich nicht bestritten, dass er den Traktorweg bereits Ende November 2018 zur Gänze, also vor Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung durch die belangte Behörde im Juli 2019, ausgeführt hat. Insofern ist festzuhalten, dass der objektive Tatbestand der in Spruchpunkt 1. angelasteten Verwaltungsübertretung als erfüllt zu werten ist.

Faktum ist zudem, dass in der naturschutzbehördlichen Bewilligung eine konkrete Auflage hinsichtlich der Ausführung des Traktorweges in Bezug auf die talseitig zu errichteten Böschungen vorgeschrieben wurde. Hinsichtlich der Umsetzung dieser Auflage wurde dem Bf eine Frist eingeräumt und hat dieser mit E-Mail vom 30. November 2019 auch mitgeteilt, dass der Traktorweg entsprechend der Auflage saniert worden ist. Dazu ist allerdings festzuhalten, dass der Sachverständige in anschließenden Begehungen festgestellt hat, dass Arbeiten am Beginn und Ende des Weges zwar durchgeführt worden sind, allerdings diese Sanierungsarbeiten vom Sachverständigen nicht im gesamten Verlauf des Traktorweges feststellbar waren. Sofern der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung durch Vorlage von Lichtbildern den gegenwärtigen Zustand des Traktorweges und damit die ordnungsgemäße Ausführung belegen will, ist dies insofern nicht von Relevanz, als im Spruchpunkt 2. als Tatzeitraum 1. Februar 2019 bis 28. Februar 2020 angelastet wird. Das von der Behörde in diesem Zeitraum geführte Verfahren, in dem der Sachverständige mit der Überprüfung der Ausführung beauftragt wurde, verdeutlicht allerdings in objektiver Hinsicht, dass im Mittelbereich des Traktorweges diese Sanierungsarbeiten nicht durchgeführt worden sind. Insofern steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass zum vorgeworfenen Tatzeitraum dem Bf die Nichterfüllung der Auflage der naturschutzbehördlichen Bewilligung (Spruchpunkt 2.) in objektiver Hinsicht angelastet werden kann.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf führt im Zuge der mündlichen Verhandlung aus, dass ihm bewusst gewesen ist, dass für die Ausführung des Traktorweges eine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich ist und er aus diesem Grund auch den entsprechenden Antrag bei der belangten Behörde eingebraucht hat. Auch wenn die am Lokalaugenschein Anfang November 2018 teilnehmenden Personen positive Reaktionen dem Bf gegenüber hinsichtlich der Errichtung des Traktorweges gezeigt haben, kann dies eine Errichtung des Traktorweges ohne Zustimmung der belangten Behörde selbst, nicht rechtfertigen. Auch wenn für den Bf Zeitdruck hinsichtlich der Aufräumungsarbeiten in seinem Waldgrundstück nach dem Sturmereignis bestanden hat, entschuldigt dies das Vorgehen des Bf nicht. Dem Bf kann bei der gegebenen Sachlage sohin fahrlässiges Verhalten angelastet werden, zumal er entgegen seines Kenntnisstandes, das für die Errichtung des Traktorweges eine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich ist, die Errichtung bereits nach Gesprächen mit Fachleuten vor Ort umgesetzt hat. Dem Bf trifft daher die subjektive Verantwortung für die im Spruchpunkt 1. angelastete Verwaltungsübertretung.

Auch hinsichtlich der Nichteinhaltung der Auflage bezüglich der Errichtung des Traktorweges kann der Bf nicht nachvollziehbar darlegen, warum ihm innerhalb des angelasteten Tatzeitraumes die vollständige Erfüllung der Bescheidauflage nicht möglich gewesen ist. Mit der Dokumentation, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine ordnungsgemäße Ausführung des Traktorweges gegeben ist – dies wird schlussendlich von der belangten Behörde im Rahmen eines anderen Verfahrens zu beurteilen sein – kann sich der Bf jedenfalls nicht entlasten. Dem Bf ist daher auch unter diesen Gesichtspunkten in subjektiver Hinsicht die angelastete Verwaltungsübertretung vorwerfbar.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde der Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die dort genannten Kriterien kumulativ vorliegen. Demnach müssen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und einem Teil der Lehre erstens die abstrakte Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/09/0209, mwN).

Von geringem Verschulden ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0134, mwN).

Zur Strafbemessung ist zunächst auszuführen, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts zwecks Erzielung einer möglichst einzelfallbezogenen und verhältnismäßigen Entscheidung jenem Teil der Lehre (sowie der älteren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) zuzustimmen ist, der im Hinblick auf das Vorliegen der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG geregelten Voraussetzungen, das

Element der abstrakten Bedeutung des geschützten Rechtsguts in der Intensität der Beeinträchtigung desselben aufgehen lässt. Für diese Auslegung sprechen ohnehin auch die Gesetzesmaterialien, wonach die Neuformulierung des par. cit. im Wesentlichen den Kriterien des früheren § 21 VStG entsprechen soll (vgl. RV 2009 BlgNr. 24. GP, 19).

Festzuhalten ist, dass bereits von der belangten Behörde im Rahmen der Strafbemessung zu der in Spruchpunkt 1. angelasteten Verwaltungsübertretung das Ausmaß des Verschuldens des Bf als gering bewertet wurde und die Strafe im untersten Bereich des vorgesehenen Strafrahmens festgesetzt wurde. Da der Bf trotz Kenntnis der Rechtslage die Ausführung des Traktorweges ohne naturschutzbehördliche Bewilligung in Angriff genommen hat, konnte im gegenständlichen Fall nicht von einer geringen Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes ausgegangen werden. Zudem kann aus generalpräventiven Überlegungen eine weitere Verringerung der Strafe nicht ins Auge gefasst werden. Insgesamt war daher die von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1. verhängte Strafe zu bestätigen.

Aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen zur Einhaltung der in der naturschutzbehördlichen Bewilligung vorgegeben Auflage ist davon auszugehen, dass vom Bf sehr wohl Maßnahmen der talseitigen Böschung des Traktorweges umgesetzt wurden, wenn auch nicht über die gesamte Länge. Insofern kann dem Bf nicht vorgehalten werden, den aufgetragenen Maßnahmen gleichgültig gegenüber zu stehen. Vielmehr war der Bf bemüht den behördlichen Auftrag umzusetzen. Insofern ist auch in diesem Fall von einem geringfügigen Verschulden des Bf auszugehen. Der Bf war eigenen Angaben zufolge der Ansicht, durch die von ihm gesetzten Maßnahmen die behördliche Auflage zur Gänze erfüllt zu haben. Indem vom Sachverständigen dies teilweise bestätigt wird, ist gegenständlich von einer geringen Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes auszugehen.

Insgesamt kommt daher das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der gegebenen Sachlage zum Schluss, dass hinsichtlich der im Spruchpunkt 2. angelasteten Verwaltungsübertretung die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG enthaltenen Voraussetzungen als erfüllt zu werten sind und daher keine Geldstrafe zu verhängen ist. Mit der Erteilung der Ermahnung wird dem Bf vor Augen geführt, dass behördliche Auflagenvorschreibungen zur Gänze umzusetzen sind. Insofern konnte daher mit dem Ausspruch einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden.
Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Verfahrenskosten:

Infolge der Behebung des Strafausspruches zu Spruchpunkt 2. war der Verfahrenskostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren nach § 64

Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG (10 % der verhängten Geldstrafe) mit 10 Euro neu festzusetzen.
Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG. Ausgehend vom Umstand, dass jede Tathandlung in sich abgeschlossen ist und die Spruchpunkte voneinander trennbar sind, waren hinsichtlich des Spruchpunktes 1., der vollinhaltlich bestätigt wurde, die Verfahrenskosten in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger